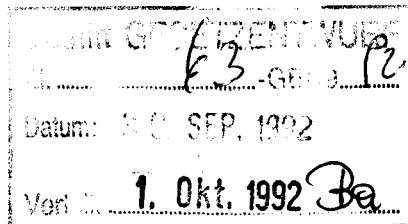


# TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

**INSTITUT für THEORETISCHE GEODÄSIE**  
 o. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Hans SÜNKEL  
 Steyrergasse 30  
 A-8010 Graz

48/SN-171/ME  
 Telefon: (0316) 873/6346  
 Telefax: (0316) 813247  
 Telex: 311221 tugrz a  
 E-Mail: Suenkel@ftug.dnet.tu-graz.ac.at

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner - Ring 3  
 A-1010 Wien



Graz, 1992-09-28

Betrifft: Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge / Stellungnahme

Sehr geehrtes Präsidium !

Der Einladung des Herrn Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. Juni 1992 Folge leistend, erlaube ich mir, in meiner Funktion als Vorstand des Institutes für Theoretische Geodäsie der Technischen Universität Graz meine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

o.Univ.Prof. Dr. H. Sünkel

Beilage: Stellungnahme FHStG (25-fach)

# STELLUNGNAHME

zum

## Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

### **Vorbemerkungen**

Die Notwendigkeit, im Hinblick auf die zu erwartende EG-Mitgliedschaft auch in Österreich eine qualifizierte berufsorientierte Ausbildung, die den EG-Richtlinien entspricht, anzubieten, ist verständlich und sinnvoll. Die Installierung von Fachhochschulen bzw. von Fachhochschul-Studiengängen ist daher eine logische Folge, zumal Institutionen dieser Art in Österreich derzeit noch nicht vorhanden sind.

Daß in der Tat offenbar nicht unerheblicher Bedarf an Fachhochschulen in Österreich gegeben ist, kann aus dem regen Interesse (laut Zeitungsberichten etwa 40 interessierte Regionen) abgeleitet werden.

Aus dem Raum Steiermark etwa sind zumindest die beiden Standorte Graz und die Region Enns-Paltental mit Standort Rottenmann bekannt geworden.

Die Möglichkeiten von Graz, eine Fachhochschule bzw. Fachhochschul-Studiengänge einzurichten, sind wohl hinlänglich bekannt und brauchen daher nicht erörtert zu werden.

Weniger bekannt, aber durchaus nicht weniger beachtenswert, dürften die Intentionen der Region Enns-Paltental sein: dieser Standort, im Zentrum Österreichs gelegen, hat wegen der zahlreichen großen Industriebetriebe (VÖST in Liezen; Austria Haustechnik, Assmann Ladenbau, Steir. Werkzeugbau, Rottenm. Kabeltechnik in Rottenmann; Veitscher Magnesit in Trieben) einen hohen Bedarf an Fachhochschulabsolventen nicht nur einer einzigen, sondern gleich mehrerer, vor allem technischer Studienrichtungen und artikuliert daher berechtigterweise auch besonders starkes Interesse an der Ansiedlung einer Fachhochschule bzw. von Fachhochschul-Lehrgängen in diesem Raum.

Bei der endgültigen Auswahl der Standorte ist meines Erachtens ein Großstadt-Umfeld nicht zwingend erforderlich. Im Zeitalter der Kommunikation brauchen selbst Hochtechnologie- oder Universitätsbetriebe durchaus keine enge räumliche Nähe zu einer Großstadt zu haben, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß Institutionen dieser Art in vermehrtem Maße bereits ins Grüne ausweichen.

Als wesentliche Faktoren zu berücksichtigen sind bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen für einen Standort neben allen marktwirtschaftlichen Aspekten vielmehr Wohnungsangebot, Lebenshaltungskosten, Lebensqualität, verkehrstechnische Aspekte, etc.

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über FHStG

1. Im §2, Abs. 1, Punkt 1 wird der Grundsatz einer praxisbezogenen Ausbildung als gleichwertiges, ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den bestehenden Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung als Leitgrundsatz festgelegt. Hiezu ist festzuhalten, daß die Attribute "praxisbezogen, ergänzend und eigenständig" berechtigt sind, das Attribut "gleichwertig" jedoch völlig fehl am Platz ist, zumal eine 6-semestrische Ausbildung auf der Basis von 15 Wochenstunden sicher nicht gleichwertig ist mit einer universitären Ausbildung über 10 Semester mit durchschnittlich mehr als 20 Wochenstunden. Gleichwertigkeit dieser beiden Angebote würde bedeuten, daß jede Ausbildungsstunde an einer Universität nicht einmal halb so viel wert ist wie eine Ausbildungsstunde an einer Fachhochschule.
2. §2, Abs. 2 verpflichtet die FHS zur Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Hiezu ist festzustellen, daß derzeit nicht einmal die Universitäten über ausreichende Forschungsmittel verfügen und es daher unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht sinnvoll erscheint, eine solche Verpflichtung zur Forschung festzuschreiben. Vielmehr erschiene es mir angebracht, eine anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit an FHS in angemessenem Umfang für wünschenswert zu erklären.
3. Die in §3, Punkt 5 festgeschriebene Semesterwochenstundenzahl von mindestens 15 ist wohl mit Abstand zu gering angesetzt und ist sicher nicht geeignet, eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung (wie sie im §2, Abs. 1 gefordert wird) und eine in Inhalt und Anforderungen hochwertige Lehre (§2, Abs. 1, Punkt 3) zu gewährleisten. Eine sinnvolle Mindeststundenanzahl bei sehr straffer Ausbildung liegt meines Erachtens bei 25 Wochenstunden.
4. §4, Abs. 2 regelt die Zulassungsvoraussetzungen. Es erschiene mir wohl angebracht, bei Vorliegen einer facheinschlägigen beruflichen Qualifikation auch eine Studienberechtigungsprüfung vorzuschreiben. Ebenso sollte die Kann-Bestimmung über den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in eine Muß-Bestimmung abgeändert werden.
5. §5, Abs. 2 stellt fest, daß der an einer FHS erworbene akademische Grad zum Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt. Diese Aussage in dieser Form steht im Widerspruch zum Recht der Universität der Beurteilung einer Qualifikation zu einem Doktoratsstudium. Vielmehr sollte der Fachhochschulrat gemeinsam mit den jeweiligen Universitäten ein detailliertes Modell erarbeiten, das eine positive Absolvierung aller zusätzlich erforderlichen Prüfungen für jedes in Betracht kommende Fachgebiet als Bedingung für ein postgraduales Doktoratsstudium eindeutig festschreibt. Also nicht bloß Anhörung der Universitäten wie im §14 vorgesenen, sondern vielmehr konstruktive Kooperation.
6. §8, Abs. 1 schreibt vor, daß der aus 16 Mitgliedern bestehende Fachhochschulrat mit mindestens vier Frauen besetzt sein muß. Ich halte diese Bedingung schlicht für überflüssig. Ich bin der Auffassung, daß ein beratendes Organ prinzipiell mit den besten verfügbaren Köpfen bestückt sein soll, wobei es völlig gleichgültig ist, ob im Extremfall 16 Männer oder 16 Frauen in diesem Organ vertreten sind.

7. §16 regelt den Entzug der Anerkennung eines FHS-Studienganges. Hier wäre, um wirklich unzumutbare Härten gegenüber den Studierenden hintanzuhalten, unbedingt sicherzustellen, daß ein begonnenes Studium im Umfang der Mindeststudiendauer auch zu Ende geführt werden kann.

Graz, 1992-09-28



o.Univ.Prof. Dr. H. Sünkel